



I.

Wilhelms / Marggraß zu Meissen /  
und Herzog Friedrichs zu Sachsen ic. Recess  
und Vereinigung / über die Gränze / Ende  
und Gewende derer Gerichte und Weichso-  
bilde ic. um die Städte Naumburg und  
Zeig / das Schloß Schönbürg / Eros-  
sen ic. An. 1451.

**S**Er Wilhelm / von GotsGna-  
den , Herzog zu Sachsen , Landgrave  
in Döringen vnd Marggrave zu  
Miessen. Bekenne vffentlichen an diesem Briue  
für vns vnser Erben Erbnemien vnd Nach-  
kommen / vnd thun fund allermenglichen. Als  
bie ettwielangen vergangen Zehten die Bischof-  
ue zu Numburg vnd vnser Eldern Vettern vnd  
Vorfarn aller seligen Gedechtniß. Umb die  
Grenz Ende vnd Gewende der Gerichte vnd  
Weichbilde vmb die Stete Numburg vnd Ei-  
das Schloß Schonemburg vnd anders gein vnni-  
fern Amtten vnd Steten , Wissenvels , Fria-  
trisland. Samt l. Th. A burg,